



AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Mitteilungen der Abteilung Landwirtschaft / März 2020

- Private Alters- und Risikoversorge
- Digitalisierung im Beitragswesen
- Maiswurzelbohrer
- Plastik in der Landwirtschaft

Nachweis einer privaten Alters- und Risikoversorge

Eine der Anerkennungsvoraussetzungen ist das Vorhandensein einer angemessenen Alters- und Risikoversorge gemäss den Bestimmungen in Art. 24 Abs. 2 Bst. b der Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung (LEV, LGBl. 2010 Nr. 67). Dieser Nachweis kann eine Vertragspolice einer in Liechtenstein, der Schweiz oder im EWR zugelassenen entsprechenden Vorsorgeeinrichtung; eine Bestätigung eines zugelassenen Versicherungsvermittlers im Bereich der Alters- und Risikoversorge; oder ein sonstiger Nachweis über gleichwertige Kapitaldeckung, insbesondere durch Bargeld oder Immobilien sein.

Im Zuge des Anerkennungsverfahrens neuer Bewirtschafter wird dieser Nachweis bereits seit einigen Jahren verlangt. Da es sich bei dieser Bestimmung nicht nur um eine einmalige Anerkennungsvoraussetzung handelt, möchten wir diesen Nachweis einer privaten Alters- und Risikoversorge in den nächsten Jahren schrittweise überprüfen.

Digitalisierung Landwirtschaft - Ausblick

Planmässig konnten wir im Februar das neue Agrardaten-System in Betrieb nehmen. Soweit nicht schon geschehen, wer-

den die Pilotbetriebe in den nächsten Tagen und Wochen über das genaue Vorgehen instruiert. Eine gezielte Auswahl von verschiedenen Betriebstypen soll die Vielfalt der Liechtensteiner Landwirtschaft abbilden und auf die Bedürfnisse und Anforderungen der unterschiedlichen Betriebsausrichtungen Rücksicht nehmen.

Maiswurzelbohrer: Ausnahmeregelung bezüglich geförderter „Dauerwiesen“

Auf Grund von Fruchtfolge-Vorgaben zum Maiswurzelbohrer (kein Maisanbau dort, wo bereits im Vorjahr Mais gestanden ist) kann die Fruchtfolgeplanung erschwert sein. Die zur Förderung angemeldeten Dauerwiesen können die Umsetzung dieser Vorgabe zusätzlich erschweren, da diese Dauerwiesen gemäss Verordnung mindestens 6 Jahre als solche bewirtschaftet werden müssen, bevor sie wieder abgemeldet werden können (siehe Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung; LBFV).

Um die Vorgabe zum Maiswurzelbohrer einfacher umsetzen zu können, dürfen Landwirtschaftsbetriebe angemeldete Dauerwiesen vorzeitig abmelden, ohne dass dadurch Beitragskürzungen erfolgen würden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Dauerwiesen, die im Jahr 2019 oder früher zur Förderung angemeldet wurden. Für neu angemeldete Dauerwiesen gilt diese Regelung nicht.

Plastik in der Landwirtschaft

Plastikprodukte sind in unserem Alltag stets präsent und auch in der modernen Landwirtschaft als vielseitige und effiziente Hilfsmittel (z.B. als Siloballen oder Mulchfolien) schwer wegzudenken. Plastikfolien werden jedoch vereinzelt vom Föhn verfrachtet und gelangen so als Abfall in Windfänge, entlang von Bächen und in Gehölze, was zu Problemen und Meldungen von Spaziergängern führen kann. Zusammen mit Littering und als Fremdstoffe in Gärgut- und Kompostdüngern sind sie auch die hauptsächlichen Quellen von Plastikeinträgen in Form von Mikroplastik auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Zu den aktuell bekannten Risiken von Mikroplastik in den Böden gibt ein Artikel (<https://www.agrarforschungschweiz.ch/2019/11/plastikstroeme-in-der-schweizer-landwirtschaft-und-ihr-risikopotenzial-fuer-boeden/>) und eine Agroscope-Studie «Plastik in der Landwirtschaft Stand des Wissens und Handlungsempfehlungen für die landwirtschaftliche Forschung, Praxis, Industrie

und Behörden» (Kalberer et al. 2019) ausführlich Auskunft.

Im Sinne der Vorsorge sind Folien daher so zu benutzen, dass diese nicht als Abfall in die Umwelt gelangen.

Erfreuliches aus der Tierzucht

Peter Hermann aus Vaduz konnte bei der diesjährigen Ostschweizer Haflinger Hengstkörung in Bilten erneut grosse Erfolge verzeichnen. City Hof's Apollo erreichte den ersten Rang unter den dreijährigen Hengsten. Womit der Sieger wie letztes Jahr aus der Zucht von Peter Hermann stammt. Wir gratulieren ihm zu diesem Zucherfolg.